

8/SN-380/ME

FINANZLANDESDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH

Zollamtstraße 7
Postfach 258
A-4010 LINZ

ÖPSK 5520.004

OeNB 3-1110-3

DVR: 0057193

Telefax: 0732/783595

0732/792857

Telefon: 0732/7605/327 Dw.

Sachbearbeiter:

Rat Mag. Müller

Zahl: 134/2-9/Mü-1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>27</u> -GE/19- <u>04</u>	
Datum: 25. MRZ. 1994	
Verteilt <u>28. April 1994</u> <u>Alf.</u>	

H. J. ...

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden

Beilagen: Stellungnahme der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich (22-fach)

In der Anlage wird die Stellungnahme der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich zum Entwurf über die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes übermittelt.

19. April 1994

Der Vizepräsident:

Dr. Czizek e.h.

F.d.R.d.A.:

Alf.

Stellungnahme der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich zum Entwurf der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987:

zu Art. I Z. 5:

§ 11 Abs. 1: Von der Befugnis zur Selbstberechnung sollten alle Erwerbsvorgänge ausgenommen werden, die nach § 3 Abs. 1 Z. 2 - 6 GrEStG 1987 oder nach einem anderen Gesetz von der Grunderwerbsteuer befreit sind, weil gerade in diesen Fällen keine maßgebliche Verfahrensverkürzung zu erwarten ist und eine Nachkontrolle nicht mehr erforderlich ist.

zu Art. I Z. 6:

Der zweite Satz hat richtigerweise zu lauten: Art. I Z. 3 ist anzuwenden,.....

Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer bietet in vielen Fällen sicherlich eine rasche und bürgerfreundliche Handhabung des Grundstücksverkehrs. Um dem Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung Rechnung tragen zu können, wird eine erhebliche Ausweitung der Prüfungstätigkeit erforderlich sein. Fraglich bleibt dadurch, ob der angestrebte Einsparungseffekt durch die Verschiebung der Finanzamtstätigkeit von der Abgabefestsetzung zur Kontrolle tatsächlich erreicht wird.

19. April 1994

Der Vizepräsident:

Dr. Czizek e.h.

F.d.R.d.A.:

